

Leistungsbeschreibung / Anforderungen:

- **Rundholzanfuhr Standardlänge SL, 3 m bis 5 m von der Waldstraße zum Empfängerwerk – inklusive Selbstentladung durch LKW Kran**
- **Rundholzanfuhr Stammholz L, 6 m bis 21 m von der Waldstraße zum Empfängerwerk – inklusive Selbstentladung durch LKW Kran**
- **Rundholzanfuhr Industrie-/Energieholz IL, (2) 3 m bis 6 m von der Waldstraße zum Empfängerwerk – inklusive Selbstentladung durch LKW Kran**
- **Waggonverladung von Rundholz - inklusive Ladungssicherung und Abmeldung der Waggons**

Sollte eine Zwischenlagerung im Werk notwendig sein, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, **dass die Lagerung nach Einzellieferungen getrennt erfolgt. Zur Trennung der Einzellieferung sind jeweils 2 Querhölzer als Abschluss auf die jeweilige Fuhre zu legen.** Die Fuhre muss mit der Lieferscheinnummer und ggf. Kundenpartienummer gekennzeichnet werden.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen unter Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, betrieblichen und tariflichen Bestimmungen. Dazu zählen insbesondere:

- **die Einhaltung der betrieblichen Beladevorschriften**
- **die Einhaltung der vorgegebenen Ladefristen**
- **die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen**
- **die Einhaltung der Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**
- **die Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)**
- **die Einhaltung der Beladungsvorschriften für die Waggonverladung im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten**

Zur Vermeidung von Umweltschäden durch Austritt von Hydraulikflüssigkeiten oder Schmiermitteln, dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand befindliche Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Der Auftragnehmer hat beim Einsatz das **Sicherheitsdatenblatt** der verwendeten Hydraulikflüssigkeit mitzuführen. Weiterhin sind beim Einsatz stets **geeignete Bindemittel und Auffanggefäße** in ausreichendem Umfang auf der Maschine mitzuführen und im Schadensfall sachgerecht einzusetzen. Bei der Umweltgefährdung durch Betriebsstoffe sind die objektiv notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und dem Auftraggeber **unmittelbar mitzuteilen**.

Der Auftragnehmer trägt während des gesamten Beladevorgangs im Wald die Verkehrssicherungspflicht (insbesondere die Sicherung von Waldstraßen sowie erforderliche Sperrungen).

Er haftet hierfür sowohl gegenüber den Bayerischen Staatsforsten, als auch gegenüber dem Freistaat Bayern und Dritten. Er stellt die Bayerischen Staatsforsten und den Freistaat Bayern insoweit von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen, frei. Er muss sicherstellen, dass seine Betriebshaftpflichtversicherung dieses Risiko mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden abdeckt. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Eine Haftungsbefreiung ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung auf Basis jeweiliger Einzelfrachtaufträge. **Der Frachtauftrag ist vor Transportbeginn vom Auftragnehmer unterschrieben an die Logistikzentrale in Regensburg zurückzusenden.**

Die Frachtaufträge umfassen i.d.R. eine Mindestgröße von 25 Fm. Die Transportmenge des Auftrags ist bis zum vereinbarten Termin vollständig abzufahren. **Die Mindestmenge pro Aufladeort (Polter) beträgt 15 Fm.** Lose/Polter sind vollständig abzufahren. Das gleichzeitige Anreißen mehrerer Lose/ Polter ist nicht zulässig.

Der Versand der Transportaufträge erfolgt i. d. R. per Fax oder Email. Mit dem Transportauftrag werden ein Lageplan (Ausschnitt Forstbetriebskarte) sowie eine Übersichtskarte versandt. **Eine Einweisung durch den Revierleiter findet nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache statt.**

Der Frachtauftrag bzw. der ausgefüllte Lieferschein dient dem Auftragnehmer als Warenbegleitpapier gemäß § 7 GüKG.

Die Abfuhr sowie die Anlieferung am Werk sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Dazu werden vom Auftraggeber die entsprechenden Lieferscheine zur Verfügung gestellt. Eine Abfuhr ohne BaySF Lieferschein ist untersagt. **Vor Verlassen des Ladeortes ist der Lieferschein vollständig auszufüllen.** Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des Auftraggebers einen lückenlosen Lieferscheinnachweis führen können.

Der Lieferschein ist durch einen Vertreter des Auftragnehmers sowie des Käufers bei Anlieferung gegenzuzeichnen. Die fuhrspezifischen Daten pro Lieferschein (Empfänger, Anfuhrdatum, Lieferbetrieb, Revier, Kd-Partie-Nr, HAB, Los, Polter) werden durch den Auftragnehmer ausgefüllt.

Der Auftragnehmer meldet die abgefahrenen Mengen je Auftrag der BAYSF-Logistikzentrale in Regensburg. Die dazugehörigen Lieferscheine werden per Fax oder E-Mail täglich an logistik@baysf.de oder Fax-Nr. 0049-(0)-941-6909-292 gesandt.

Abrechnung

Frachtleistungen werden grundsätzlich nach Werksmaß zu den im Auftrag vereinbarten Konditionen vergütet. Im Einzelfall kann die Abrechnung nach Waldmaß vereinbart werden. Die zur Abrechnung erforderlichen Maße werden unverzüglich nach Erhalt vom Auftraggeber an den Auftragnehmer weitergeleitet. Rechnungen werden mit einem Zahlungsziel von **14 Tagen** ab Eingangsdatum der Rechnung beglichen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer gemäß den Frachtsätzen des Frachtauftrages. Rechnungsempfänger ist die Logistikzentrale in Regensburg. Die Rechnungssummen sind je Frachtauftrag gesondert mit den entsprechenden Lieferschein-Nrn. sowie dem jeweiligen Abfuhrzeitraum auszuweisen. **Rechnungen, zu denen keine Lieferscheine im Original vorliegen, werden an den Rechnungssteller zurückgesendet.** Die Rechnung muss die nach § 14 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Rechnungen von Unternehmen mit Firmensitz im EU-Raum außerhalb Deutschlands sind als Nettorechnung zu stellen, und mit dem Hinweis auf die Selbstschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b des UStG zu versehen.

Bei Abrechnung im Gutschriftsverfahren gelten die im Schreiben Nr. 10.20 vom 15.01.2008 hierzu festgelegten Bedingungen.